

# Drogen im Dienst : Änderung des Militärstrafgesetzes

Autor(en): **Hauser, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **158 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61723>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Drogen im Dienst

## Änderung des Militärstrafgesetzes

Peter Hauser\*

Auf den 1. Januar 1992 ist eine für die Truppenkommandanten wichtige Änderung des Militärstrafgesetzes (MStG) in Kraft gesetzt worden. Sie betrifft die disziplinarische Ahndung von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der neue Artikel 218 Absatz 4 MStG lautet wie folgt:

«Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.»

Nach altem Recht fielen sämtliche Widerhandlungen gegen das BetmG in die Zuständigkeit der zivilen Behörden. Die Militärgerichtsbarkeit blieb lediglich für Fälle vorbehalten,

\* Dr. iur. Peter Hauser; Oberstleutnant, Stab F Div 6; Verfasser des Standardwerkes «Disziplinarstrafordnung», Hrsg. ASMZ, Huber & Co. AG, Frauenfeld, 3. Auflage 1991.

in denen Angehörige der Armee durch Einnahme von Drogen, Medikamenten und Genussmitteln ihre vollständige oder teilweise Dienstuntauglichkeit (Verstümmelung gemäss Artikel 95 MStG) herbeiführten. Eine disziplinarische Bestrafung dieses Deliktes war und ist jedoch ausgeschlossen, da Artikel 95 MStG keinen leichten Fall vorsieht.

Seit dem 1. Januar 1992 muss sich der Truppenkommandant mit «leichten Fällen» von Widerhandlungen gegen das BetmG befassen. Im Vordergrund steht der vorsätzliche Konsum oder Besitz von **geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln** (z. B. Haschisch, Haschischöl, Marihuana, Heroin, Kokain, LSD usw.). «Schwere Fälle», d. h. der Konsum oder Besitz von nicht geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln werden unter Vorbehalt des Tatbestandes der Verstümmelung weiterhin von den zivilen Instanzen beurteilt.

Die Gesetzesrevision gründet auf der Überlegung, dass der Drogenkonsum auch in kleinen Mengen den betreffenden Angehörigen der Armee zu einer Gefahr für sich selbst und für ihn umgebende Personen werden lässt, insbesondere während Schiessübungen. Unter Drogeneinfluss stellt jede Militärperson ein Risiko für die Disziplin und die Sicherheit der Truppe

**Das Militärstrafgesetz**  
wird wie folgt geändert:

*Art. 218 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

*Art. 219 Abs. 1*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 218 Absätze 3 und 4 bleiben die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen für strafbare Handlungen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

dar (Botschaft vom 26. Juni 1985 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, Seite 91).

Die korrekte Anwendung des neuen «Drogen-Artikels» stellt hohe Anforderungen an die Truppenkommandanten. Es ist daher unerlässlich und seitens des EMD auch vorgesehen, ein für juristische Laien verständliches Merkblatt herauszugeben. Ohne eine solche Rechtshilfe für Truppenkommandanten würde Artikel 218 Absatz 4 MStG «toter Buchstabe» bleiben. ■

## Schriftenreihe ASMZ

Dr. iur. Peter Hauser

### ■ Disziplinarstrafordnung

Eine vollständig überarbeitete und erweiterte 3. Auflage mit Sachregister. Die Disziplinarstrafordnung nach Dienstreglement praxisbezogen behandelt, mit 30 Fallbeispielen. Eine Schrift, die in die Hand jedes Inhabers der Disziplinarstrafgewalt gehört. 277 Seiten. Fr. 28.80.

Div aD Ernst Wetter

### ■ Militärische Zitate

Über 3500 militärische Zitate von mehr als 700 Autoren, in Stichworten klar und übersichtlich geordnet, mit Autorenverzeichnis und Literaturhinweis. 256 Seiten. Fr. 38.–

Div aD Ernst Wetter

### ■ Geheimer Nachtjäger in der Schweiz

Fast ein Roman, aber es handelt sich um einen Tatsachenbericht aus der Zeit des 2. Weltkrieges. Ein deutscher Nachtjäger, ausgerüstet mit Radar und einer Bewaffnung, beides damals streng gehütete Ge-

heimnisse, verirrt sich in die Schweiz. Das Buch beschreibt den Ablauf des Geschehens und die Regelung der Angelegenheit. 140 Seiten. Preis Fr. 22.–

Erhältlich im Buchhandel oder bei

# Huber

Grafische Unternehmung und Verlag  
Huber & Co. AG, Verlag Zeitschriften  
8501 Frauenfeld, Tel.: 054 27 11 11